Im Ende des Depositenbuchs ist ein alphaberischen Nameneverzeichnis mit Nachweilung der retfinden Bildierspil, zu führen und bei Partimenialgerichten ein Duptitat des Depositenbuches anzulegen, damte ein Eremplar an Gerichtstelle, das Andere bei dem Gerichtsvermalter ausbewohret werbe.

6. 10.

In ships Duck II jebe auf ein Depoljum besjalische Einsteiner, namentlich auch ber Zumrech ber Dettiefen und jebe vorkernmehrte Massjabe feiter und Meichtig bei nach 5.6. auf jumspenzieren Protecteils unter Magsde ber einstelligendern Atern und der Wanzupel mit Zag, Jahr und Mänglere von beminnigen Schälleffelnischer einspressyn, nerfeler des Preeren zu friegen den. Die belben anderen Schällfelnische einspressyn, nerfeler des Preteren zu friegen den. Die belben anderen Schällfelnische beim fie die einzigen Störens beifen Depositionschap zu folgen und bazum auf jeber Seite der Einnahme und Marsgabe tiem Mannessund Seitraffaren.

6. 11.

Jebem, ber etwas gerichtlich niebergeiegt far, ist ein Depositenschen, welcher bas Wefentlich ber g. 6. vorgeschiebenen Menneter, sowie ben Larweres ber Pertiosen enthalten mus, auszusselleten, und nicht bies mit bem Gerichtessegt, sondern auch mit ber Unterschrift fammiticher Schliffelinfohete zu versehen.

Ein Deponent, Der fich mit einem Depositenscheine begnüget, welcher nur von einem Schluffelinfaber unterzeichnet ift, bat auch nur gegen biefen Regresamfruche zu machen.
6. 12.

Die beponirten Gegenstände find in ber namlichen Qualität aufzubewahren, in welcher fie Der Geriche übergeben werben find. Es barf bahre eine Aerduftrung, Bermenbung aber Aerduftzung ber überdiligen nicht vorgennommen werben.

Eine Ausnahme teilt ein bei Gegenflanden, welche bei langerer Aufbemahrung bem Berebeehn unterworfen find, ober bei beren Gesche auf bem Werzuge haltet. Ueber biefe hat bie Besteben, wenn die Auslimmung der Berheifigten nicht fesor beigubeingen ist, auf unter am derfeschäftige Welfe zu verfügen.

6. 13.

Den feibstftanbigen Intereffenten bei einem Depositum, namentlich ben Blaubigern bei einem Concurfe, sowie ben Wormunbern und Euratoren solcher Personen, welche unter unwilltüßelicher Eurares fleben, bleibet nachgelaffen, beponitete Summen, welche nicht fofort zur